

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(im Folgenden KVWL genannt)

und

der AOK Westfalen-Lippe (AOK WL)
- jeweils handelnd als Landesverband -

dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen (BKK LV NW) *

der SIGNAL IDUNA IKK (IKK)
- jeweils handelnd als Landesverband -

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen (LKK NRW)
- zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau -

Knappschaft (KBS) und

den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK),
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK-Hanseatische Krankenkasse
- hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

- nachfolgend Krankenkassen genannt -

über Schutzimpfungen nach § 132 e SGB V

gültig ab 01.01.2010

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der im Anhang aufgeführten Schutzimpfungen sind Gegenstände dieser Vereinbarung. Für die Durchführung der Impfungen und Änderungen des Impfkataloges gelten die vom Gemeinsamen Bundesausschuss verabschiedete Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL), ergänzend die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Schutzimpfungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung werden als Leistungen zur Krankheitsverhütung auf der Grundlage des § 20 d Abs. 1 SGB V erbracht. Von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind solche Impfungen, die als Behandlungsmaßnahmen Teil der vertragsärztlichen Versorgung sind.
- (3) Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hiervon unberührt sind Auffrischungsimpfungen gegen im Inland vorkommende Infektionskrankheiten (s. Anhang), wenn vor Antritt einer Auslandsreise die Durchführung der Auffrischungsimpfung zeitlich erforderlich war, um den vollen Impfschutz aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus haben die von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Gesundheitsamt) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Schutzimpfungen Vorrang vor Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (4) Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinien zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht innerhalb dieses Zeitraumes zustande, verständigen sich die Vertragspartner zeitnah über eine Übergangsregelung.

...

- (5) Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind - soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft - nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (6) Die postexpositionelle Abgabe von Sera und Chemotherapeutika sowie die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen im Einzelfall sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Berechtigte Ärzte

Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen die Voraussetzungen zur Durchführung der Schutzimpfungen erfüllen. Durch Ärztekammern ausgestellte Impfzertifikate gelten als Qualifikationsnachweis.

§ 3 Anspruchsberechtigung

Der Versicherte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.

§ 4 Umfang der Impfleistung

Die Impfleistung (Anhang) nach dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptombezogene Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung. Sofern die erste Impfung einer Impfserie innerhalb einer durch die STIKO vorgegebenen Altersgrenze erfolgt (z. B. bei der HPV-Impfung vor dem 18. Geburtstag), sind alle Impfungen bis zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes über die Krankenversichertenkarte abrechenbar.

§ 5 Umfang der Impfberatung

Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschl. der Dokumentation im Impfpass je nach Erfordernis:

- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Erheben von Impfanamnese einschließlich Befragen über das Vorliegen von Allergien,
- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen.

§ 6 Verordnung von Impfstoffen

- (1) Im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot sind Impfstoffe unter Benennung der Impfstoffart grundsätzlich ohne Angabe des Produktnamens zu verordnen; die Verordnung ist mit dem Status - Kennzeichen 8 und 9 - zu markieren. Die Impfstoffe sind in jedem Fall als Sprechstundenbedarf unter Verwendung des Vordruck-Musters 16, getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf, zu beziehen. Der Impfstoff wird stets dem Jahr zugerechnet, welches durch das vom Arzt auf dem Rezept ausgestellte Datum bestimmt wird.

Protokollnotiz

- (2) Die Bezugsmengen sollen sich an der Anzahl der voraussichtlich erforderlichen Impfungen orientieren.

...

- (3) Nach Möglichkeit soll von Mehrfach- und Simultanimpfungen Gebrauch gemacht werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Die KVWL und die Krankenkassen können die Vertragsärzte über Möglichkeiten des wirtschaftlichen Bezugs von Impfstoffen informieren.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Leistungen nach § 4 werden mit den Beträgen gemäß Anhang vergütet.
- (2) Wenn der Patient beraten, eine Impfung aber nicht durchgeführt wird, ist die Impfberatung als alleinige Leistung abrechnungsfähig. Diese Impfberatung ist unter der Symbol-Nr. 89999N abzurechnen. Wird ein Patient im selben Quartal außerdem kurativ behandelt, ist die Impfberatung nicht gesondert abrechnungsfähig.
- (3) Im Behandlungsfall darf in der Regel bei einer Splittung von Impfstoffen die Vergütung für diese Impfungen insgesamt nicht die Vergütung übersteigen, die für die Verabreichung eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

Protokollnotiz

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Ärzte rechnen die Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVWL ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die im Anhang aufgeführten Symbol-Nummern.
- (2) Für die Abrechnung gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen des Gesamtvertrages.

...

- (3) Die Leistungen werden im KT-Viewer bis zur Ebene 6 unter der Kontenart 993 erfasst.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2010 und ersetzt die Vereinbarung vom 05.09.2008.
- (2) Sie kann von jedem einzelnen Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2011, schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung gilt - sofern die KVWL nicht gekündigt hat - unter den übrigen Vertragspartnern fort. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Kündigung werden die Vertragspartner zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes zeitnah Verhandlungen über den Abschluss einer möglichen Folgevereinbarung aufnehmen. Solange nicht ein Vertragspartner das Scheitern dieser Gespräche erklärt, gilt die Vereinbarung vorläufig weiter.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, soll hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Partei dieser Vereinbarung derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke soll diejenige Regelung treten, die zulässig ist und den Absichten der Vertragspartner, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ersehen sind, am nächsten kommt.

...

Bochum, Dortmund, Essen, Münster, den 24.02.2010

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

AOK
Westfalen-Lippe

.....
Dr. Thamer
1. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Litsch
Vorstandsvorsitzender

BKK Landesverband
Nordrhein-Westfalen

.....
Hoffmann
Vorstandsvorsitzender

SIGNAL-IDUNA IKK

.....
Dr. Leonhard
Vorstandsvorsitzender

Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW

.....
Döge
Direktor

...

Knappschaft

.....
Dr. Georg Greve
Erster Direktor

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

.....
Hustadt
Der Leiter der
vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1:

Die Regelung entspricht dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V. Sollten medizinische Gründe vorliegen oder der Zulassungsstatus der Produkte es erfordern, kann der Arzt auch einen Impfstoff unter seinem Markennamen verordnen.

Protokollnotiz zu § 7:

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, kurzfristig ein Verfahren abzustimmen, welches die weitere Vorgehensweise für den nachfolgend genannten Sachverhalt regelt:

Die Anzahl der von einem Arzt in einem Kalenderjahr verordneten Impfdosen überschreitet - in einem noch zu definierenden Verhältnis - die Anzahl der im selben Zeitraum abgerechneten Impfleistungen.